



Zahl: 030/2024.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 26.03.2024 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten von Kraftfahrzeugen – Stellplatzverordnung

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs 8 der Kundmachung der Landesregierung vom 19. April 2022 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2018 (Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. 85/2023, sowie § 18 Gesetzes vom 21. Mai 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld verordnet:

§1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn
 - a. auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
 - b. dies im Interesse einer angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der unter Punkt a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

3. Stellplätze und Garagen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016 entsprechen. Am Bauplatz darf höchstens ein, von einem anderen Stellplatz abhängiger Stellplatz, errichtet werden (hintereinander Parken). Beide Stellplätze müssen hier zwingend einem Nutzer zugeordnet sein. Bei Wohnanlagen sind abhängige Parkplätze generell nicht zulässig.
4. Bei Wohnbauten wird entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde zwischen 4 Kategorien unterschieden. Diese Einteilung wurde in Anlehnung an die Stellplatzhöchstzahl-verordnung des Landes Tirol durchgeführt.

§ 2 Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Längenfeld wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach § 1 Abs 1, erster Satz, für die im Folgenden genannten Arten von baulichen Anlagen festgelegt.

Zuordnung der Ortsteile in Kategorien:

Kategorie A: Unterlängenfeld, Oberlängenfeld und Huben inkl. Mühl

Kategorie B: Gottsgut, Astlehn, Runhof

Kategorie C: Burgstein, Gries, Lehn, Lehner Au, Oberried, Unterried, Dorf, Au, Espan, Dorferau, Winklen, Winklerberg

Kategorie D: Aschbach inkl. Im Brand, Winkle, Bruggen

Art der baulichen Anlage	Mindestzahl der Stellplätze			
	Kategorie			
	A	B	C	D

1.	Gebäude, die Wohnzwecken dienen				
1.1	je Wohnung bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,4	1,6	1,8	2,0
1.2	je Wohnung bis 61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,1	2,4	2,7	3,0
1.3	je Wohnung bis 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,4	2,8	3,0	3,0
1.4	je Wohnung mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,5	3,0	3,0	3,0

Als Wohnnutzfläche nach gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie

b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs 5 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. 85/2023, darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

Bei der Berechnung der Bettenanzahl wird die Definition für Bett bzw. Schlafgelegenheit laut dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. 85/2023, herangezogen.

2.	Appartements und Ferienwohnungen
-----------	---

2.1	je Ferienwohnung unter 40 m ²	1,0
2.2	je Ferienwohnung von 40 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,0
2.3	je Ferienwohnung mit mehr als 80 m ² Wohnnutzfläche	3,0

3.	Privatzimmervermietung	
3.1	je 2 Gästebetten	1,0

4.	Gaststätten und Beherbergungsgroßbetriebe	
4.1	Hotels und Pensionen für je 2 Gästebetten	1,0
4.2	mit Restaurationsteil zusätzlich für je 7 Sitzplätze	1,0
4.3	Restaurants, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume	1,0
4.4	Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser je 2 Personalbetten	1,0

5.	Verkaufsstätten	
5.1	Läden, Geschäftshäuser - je 20m ² Nutzfläche der Verkaufsräume (mindestens 2 Stellplätze)	1,0

6.	Gewerbliche Anlagen	
6.1	Industrie- und Gewerbebetriebe: je 50 m ² Betriebsfläche oder je 2 Beschäftigte	1,0
6.2	Lagerhäuser: je 100 m ² Betriebsfläche oder je 5 Beschäftigte	1,0
6.3	Kraftfahrzeugwerkstätten: je Wartungs- oder Reparaturstand	6,0
6.4	Tankstelle mit Pflegeplatz: je Pflegeplatz	10,0
6.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße: je Waschanlage	5,0

7.	Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen udgl.: je 30 m ² Bürofläche bzw. Wartebereichsfläche (mindestens 3 Stellplätze)	1,0

Hinweis für Bauführungen im Bestand (Ortskernregelung):

Auf Antrag des Bauwerbers kann die Baubehörde in begründeten Fällen geringfügig von dieser Stellplatzverordnung abweichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft

Längenfeld, am 26.03.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 03.04.2024

Abgenommen am: 18.04.2024

iA